

Anmeldung Warenmärkte 2021 am Höhweg in Interlaken

Seite 1 von 2

Firma

Vorname Name

Str., Nr. PLZ, Ort

Tel. Mobile E-Mail

SMV Mitglied-Nr. (unbedingt angeben) Alte Standnummer

Alle Verkaufsartikel

Bemerkungen

Platzanfrage für	Platzgrösse (bitte alles genau ausfüllen!)
<input type="checkbox"/> Verkaufswagen (geschlossen)	Länge über alles Meter (inkl. Deichsel)
<input type="checkbox"/> Verkaufsstand/-anhänger (offen)	Tiefe über alles Meter (inkl. Vordach)
<input type="checkbox"/> Gemeindestand	Höhe über alles Meter
<input type="checkbox"/> Party-Zelt	Strombezug 230 V <input type="checkbox"/> / 400V <input type="checkbox"/> / Leistung KW

Marktdaten	Marktdauer	Anmeldung für Teilnahme	
		Ja	Nein
Frühlingsmarkt Sonntag, 11. April 2021	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Junimarkt Sonntag, 06. Juni 2021	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herbstmarkt Sonntag, 05. September 2021	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Novembermarkt Sonntag, 07. November 2021	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gebühren	Preise	Diverses
Gemeindestand 4 m (mit Dach ohne Ifm)	CHF 40.00 + Laufmeter	Dach wird von uns aufgebaut
Eigener Stand/Standplatz	CHF 10.00/Ifm	SMV-Mitglieder CHF 1.-/Ifm Reduktion.
Propagandagebühr	CHF 10.00/Stand	Max. 4 m Tiefe, darüber + CHF 1.-/Ifm

Wichtige Informationen bitte beachten!

- Bei Neu- resp. Erstanmeldung bitte aktuelles Bild von Warenangebot und Stand/Wagen beilegen.
- Parkieren ist **gebührenpflichtig**, Fahrzeuge müssen ausserhalb des Marktes parkiert werden!
- Die Verkaufsstelle an den entsprechenden Markttagen ist im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation durch die AnmelderIn während der ganzen Marktdauer selbst zu betreiben (**Weitergabe ist nicht gestattet**).
- Zugeteilter Standplatz wird bis **max. ½ Std. vor Marktbeginn** reserviert, danach wird über den Platz verfügt.
- **Marktauffuhr frühestens 2 Stunde vor Marktbeginn** (Strasse wird erst 2 Stunde vorher gesperrt)!
- **Einfahrt vor 18:00 Uhr und unentschuldigte Abwesenheit wird mit Sperrung** eines nachfolgenden Markttagess geahndet!
- **Der Standplatz muss spätestens 2 Std. nach Marktschluss geräumt sein** (Strasse wird freigegeben)!
- **Die Kehrrichtentsorgung ist Aufgabe der Markthändler. Nicht einhalten wird geahndet!**
- Stromverteiler sind vorhanden, können jedoch bis 30 Meter entfernt sein (Kabelrolle mitnehmen)!
Anschlüsse an IBI-Kasten, kosten pro **Tag und Stand CHF 5.00 bis 1000 Watt / ab 380 V CHF 20.00.**
- **Eine Absage NACH UNSERER ZUSAGE, wird mit einer Gebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.**
Bei einer Absage 144 Std. (6 Tage) vor dem Markt, wird die ganze Gebühr fällig.

Anmeldung spätestens 30 Tage vor Marktdatum zustellen!

Datum Unterschrift

Die Bestimmungen der Marktverordnung Interlaken sind, unter Vorbehalt abweichender Regelungen, auf den Betreiber des Marktes (Schweizerischer Marktverband Sektion Bern-Biel) übertragen. Die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Die Marktverordnung Interlaken kann auf der Homepage der Gemeinde Interlaken (www.gemeinde-interlaken.ch) abgerufen werden.

Wesentliche Bestimmungen

- An allen **Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort** der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben (wird kontrolliert).
- Der Marktverantwortliche kann Kontrollen bezüglich Arbeitsbewilligungen durchführen.
- Auf dem Markt beschäftigte Personen dürfen keine Hunde/Tiere mitbringen.
- Es darf kein anderes als das in der **Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment** angeboten werden.
- Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung des Marktverantwortlichen möglich.
- Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
- Lebensmittel inkl. Fisch, Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
- Der Marktverantwortliche, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.
- Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Der Marktveranstalter (MV) haftet nicht für Schäden die durch den Markthändler oder Absagen des MV entstehen können.
- Die Covid-19 Schutzverordnung des BAG/Seco und des Bundesrates sind zwingend einzuhalten.

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Folgende Waren dürfen **nicht durch Reisende vertrieben werden**:

- a. **medizinische Apparate, deren Verwendung** mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke. Erlaubt ist der Verkauf von unvergorenen Getränken (d.h. ohne Alkohol) auf dem Markt.

Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a. Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933;
- b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten;
- c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;
- d. Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;
- e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;
- f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 3. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- g. Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.
- h. Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008.